



Der Magistrat der Stadt Steinau an der Straße,
Postfach 12 69, 36393 Steinau an der Straße

Der Bürgermeister

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

zur Sitzung am 24.05.2016 zu Protokoll

Datum: 24.05.2016
Unser Zeichen:
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Ihr Ansprechpartner:
Zimmernummer:
Telefon: (0 66 63) 9 73-65
Fax: (0 66 63) 9 73-50
Sprechstunden montags, mittwochs und freitags
von 9 –12 Uhr
oder nach Vereinbarung

Bauleitplanung der Stadt Steinau an der Straße, Kernstadt
Entscheidung über den Widerspruch von Bürgermeister Uffeln vom 1.3.2016
gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 HGO
Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Sachsen II;
Verfahrensdurchführung gemäß §§ 3 und 4 BauGB

1. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zu TOP 6 Ziff. VI. verletzt das Recht. Die Beschlüsse zu TOP 6. Ziff. I. bis V. werden nicht angegriffen.
2. Die CDU- Fraktion stellte zu TOP 6 – sinngemäß - den Antrag in einer neuen Ziffer. VI. zu beschließen: „ Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird analog des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 19.3.2013 ohne die Flächen nördlich der Wegeparzelle Flurstück 68/8 festgesetzt“.

Der Stadtverordnetenvorsteher hat ausweislich des Protokolles der Stadtverordnetenversammlung vom 1.3.2016 über die Ziffern TOP 6. I. bis VI. einheitlich abstimmen lassen. Die Abstimmung über diesen geänderten Antrag – mit dem CDU – Antrag zu Ziff. VI.- ergab 14 Stimmen dafür, 13 Stimmen dagegen, 2 Enthaltungen.

Somit wurde der „ Gesamtantrag TOP 6 Ziff. I. bis Ziff. VI.“ angenommen. Ziff. VI. steht aber in Widerspruch zu Ziff. I. der nördliche Bereich, der nach dem CDU- Antrag „ausgenommen werden soll“, ist in Ziff. I. mit umfasst
(Flurstücke teilweise 49,50,51).

Aus dem so gefassten Beschluss ist nicht klar, was die Verwaltung nunmehr ausführen muss. Der „Befehl der Stadtverordnetenversammlung an die Verwaltung“ ist in sich „unklar“, widersprüchlich.

Der Beschluss ist nicht ausführbar.

Öffnungszeiten des Bürgerbüros: montags – mittwochs von 8 – 17 Uhr, donnerstags von 8 – 18 Uhr und freitags von 8 – 13 Uhr

Anschrift:
Brüder-Grimm-Straße 47

36396 Steinau an der Straße

Telefax: (0 66 63) 973 50
e-mail Adresse: magistrat@steinau.de

Bitte benutzen Sie den Parkplatz „Altstadt“ auf der Mauerwiese

Konten der Stadt:
VR Bank Schlüchtern-Birstein eG IBAN: DE 07 5306 1313 0003 0001 09
BIC: GENODE51SLU
Kreissparkasse Schlüchtern IBAN: DE 18 5305 1396 0004 0099 35
BIC: HELADEF1SLU
Gläubiger-ID: DE 62ZZZ00000029020

Bitte melden Sie sich fernmündlich unter 06663-973-0 an.

3. Da der CDU- Antrag zu TOP. 6. Ziff. VI – neu – ein den ursprünglichen Antrag in seinem Wortlaut ändernder Antrag war, hätte dieser als Erweiterungsantrag gesondert vor dem Hauptantrag zu TOP. 6. Ziff. I. bis V. abgestimmt werden müssen, oder als Änderungsantrag zu TOP 6. Ziff. I. abgestimmt werden müssen. Das ist nicht erfolgt. Folglich ist die Beschlussfassung rechtsfehlerhaft.
4. Der Herr Stadtverordnetenvorsteher hätte im Übrigen den CDU- Antrag zu TOP 6. Ziff. VI überhaupt nicht zulassen dürfen, weil die Stadtverordnetenversammlung bereits am 15.12.2015 unter TOP 3. folgenden Änderungsantrag (sinngemäße Wiedergabe) in Zusammenhang mit der Verlängerung des Bodenbevorratungsvertrages mit der HLG Gebiet Sachsen gestellt hat:

„ Der Erweiterung des Geltungsbereiches nach Norden stimmt die Stadtverordnetenversammlung zu.“

Dieser Änderungsantrag wurde mit 16 Ja- Stimmen, 10 Stimmen dagegen und 2 Stimmenthaltungen angenommen. Er war die Basis für die Verlängerung der Verträge mit der HLG, die am 21.1.2016 erfolgte.

Der CDU- Antrag vom 15.12.2015 auf Erweiterung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes nach Norden steht im Widerspruch zu dem CDU – Änderungsantrag vom 1.3.2016 den Geltungsbereich des Bebauungsplanes analog des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 19.3.2013 ohne die Flächen nördlich der Wegeparzelle Flurstück 68/8 festzusetzen.

Der Antrag vom 19.3.2013 verstößt im Verhältnis zu dem Antrag vom 15.12.2015 gegen die Logik und den Rechtsgrundsatz „ **venire contra factum proprium**“, das Verbot widersprüchlichen Verhaltens.

Schlussendlich kann das möglicherweise auch zu einer persönlichen Haftung der den Antrag stellenden Stadtverordneten führen.

5. **Über den Ursprungsantrag zu TOP 6. Ziff. I. bis V. der Sitzung vom 1.3.2016 ist daher erneut auf der Grundlage der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bau- und Stadtentwicklung abzustimmen vor dem Hintergrund, dass durch die Stadtverordnetenversammlung bereits am 15.12.2015 verbindlich mit Mehrheit beschlossen wurde den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nach Norden zu erweitern. Die Stadtverordnetenversammlung muss daher dem Ursprungsantrag zu TOP 6. Ziff. I. bis V. der Sitzung vom 1.3.2016 zustimmen.**
6. Dies auch vor dem Hintergrund der Verlängerung des Vertrages mit der HLG vom 21.1.2016, die ja auch nur erfolgte vor dem Hintergrund des Strategiewechsels bzgl. Sachsen II. Die mehrheitliche Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.2015 zu TOP 3. war daher *conditio sine qua non* für die Verlängerung des HLG- Vertrages vom 21.01.2016.

Beschließt nunmehr die Stadtverordnetenversammlung die Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nach Norden nicht, so könnte dies als Wegfall/Störung der Geschäftsgrundlage des Verlängerungsvertrages vom 21.1.2016 (§ 313 BGB) interpretiert werden. Eine Anpassung an die veränderten Verhältnisse könnte nicht in Betracht kommen, weil ja die Strategieänderung im Sachsen gerade die wesentliche Grundlage für das neue Vorgehen war.

Nach hiesiger Sicht wäre der HLG die Fortsetzung des Vertrages vom 21.1.2016 vor dem Hintergrund unklarer, sich wechselnder – vorab nicht kalkulierbarer - Beschlusslagen der Stadtverordnetenversammlung unter Verstoß gegen das Verbot widersprüchlichen Verhaltens nicht mehr zumutbar(vgl. dazu auch Palandt- Grüneberg § 313 Randnr. 42).

Das gesamte Vertragsverhältnis mit der HLG müsste ggf. rückabgewickelt werden.

Was das für die weiteren Vertragsbeziehungen mit der HLG (Bodenbevorratungsvertrag IG West II) bedeutet, kann aktuell in seinen auch insbesondere finanziellen Ausmaßen n i c h t ermessen werden.

(Uffel)

Bürgermeister